

SATZUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 – in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) – gemäß § 2(1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom **6. 10. 1978** beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Landrat des Saar-Pfalz-Kreises in Homburg – Kreisplanungsamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. (1) und (5) des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	It. Zeichnung
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	WA allgemeines Wohngebiet/§ 1 Abs. (2) 3. BauNVO in Verbindung mit § 4 BauNVO
2.1.1 Zulässige Anlagen	Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe/§ 4 Abs. (2) 1. und 2. BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. (5) BauNVO
2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine/§ 1 Abs. (6) 1. BauNVO
2.2 Baugebiet	SO Sondergebiet für Erholung, Sport und Freizeit § 1 Abs. (1) 4. BauNVO in Verbindung mit § 10 BauNVO
2.2.1 Zulässige Anlagen	Schulanlage mit Turnhalle; Bolz- und Abenteuerspielplatz und Spielwiese; Kirmesplatz; Mehrzweckhalle; Turnerheim mit Sportplatz; Tennisplätze; Spielplätze für Federball, Boccia, Kleinkolf, Boule, Rollschuh; Kleinkunstbühne; Grillplatz; Bedürfnisanstalt
2.2.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Kassenkioske bei den einzelnen Spielplätzen
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	bei WA II Höchstmaß
3.2 Grundflächenzahl	bei WA eingeschossig zweigeschossig 0,4 0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	0,4 0,7
4. Bauweise	offen/§ 22 Abs. (1) BauNVO
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
5.1 Baulinie	It. Zeichnung zwingend/§ 23 Abs. (2) BauNVO
5.2 Baugrenze	It. Zeichnung/§ 23 Abs. (3) BauNVO
5.3 Bebauungstiefe (überbaubare Fläche)	It. Zeichnung/§ 23 Abs. (4) BauNVO

§ 17 Abs. (4)
BauNVO

6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Zeichnung
7 Stellung der Garagen	Garagen sind im Bauwich zulässig, jedoch ist ein Abstand von mindestens 6,00 m von der vorderen Grundstücksbegrenzung entfernt einzuhalten.
8 Mindestgröße der Baugrundstücke	400 qm
9 Verkehrsflächen	
9.1 für fließenden Verkehr	lt. Zeichnung
9.2 für ruhenden Verkehr	lt. Zeichnung
10 Gestaltung der Baukörper	
10.1 Dachform	Satteldach SD lt. Zeichnung
10.2 Dachneigung	I 20° bis 25° bzw. 35° bis 45°; II 20° bis 25°
10.3 Firstrichtung	lt. Zeichnung
11 Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern	lt. Zeichnung
12 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen	lt. Zeichnung
13 Aufschüttungen	lt. Zeichnung
14 Wasserflächen	lt. Zeichnung
15 Mit Leitungsrechten belastete Flächen	lt. Zeichnung
16 Öffentliche Grünflächen	lt. Zeichnung
17 Private Grünflächen	lt. Zeichnung



STADT BLIESKASTEL
STADTTEIL NIEDERWÜRZBACH
BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE
FREIZEIT- UND ERHOLUNGSAVLAGE
„BEI DER WÜRZBACHHALLE“

MASSTAB 1:1 000

HOMBURG, DEN 15. OKTOBER 1979

SAAR-PFALZ-KREIS
KREISPLANUNGSAMT

IM AUFTRAGE:

BAUAMTSRAT

Die gemäß § 2 a Abs. (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planes ist am
ortsüblich bekanntgemacht worden und erfolgte in der Zeit vom 04.02.1980 bis einschl. zum
07.03.1980

Blieskastel, den 01.06.1983



Der Bürgermeister:

Genehmigt gemäß § 11 BBauG

In der Sitzung des Stadtrates
vom 06.04.1983 ist der
Plan gemäß § 10 BBauG
als Satzung beschlossen worden.

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Blieskastel, den 01.06.1983

Der Bürgermeister:



Die Genehmigung und die Schlussauslegung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG sind am
ortsüblich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsver-
bindlich.

Blieskastel, den

Der Bürgermeister:

NW. 65.00